

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

17. Sitzung, 10.03.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 10. März 1852. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung der mit Preußen und Hannover abgeschlossenen Verträge behuf Beitritts des Herzogthums Oldenburg zum Preussisch-Hannoverschen Vertrage vom 7. September 1851. 2. Verhandlung über den Bericht des Krongutsausschusses, betr. die Ausscheidung des Petersgrodens. 3. Verhandlung über den Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Staatsguts-capitaliencaffe.

Vorsitz: Präsident Bedelius.

Beginn der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische Herr Staatsrath Krell und Herr Regierungscamm. Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Strakerjan II. verliest das Protokoll.)

Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. Seit der letzten Sitzung sind eingegangen drei Vorstellungen aus Friesoyte, aus dem Kirchspiele Westrup und aus dem Kirchspiele Dythe, jede mit zahlreichen Unterschriften versehen, in Betreff der Verbindung der Schule mit der Kirche. Die drei Vorstellungen sind an den Revisionsauschuß abgegeben. Es ist ferner eingegangen ein Schreiben des Abg. Heindl, worin er anzeigt, daß er häuslicher Geschäfte wegen genöthigt sei, aus dem Landtage auszutreten. Die Anzeige ist an den Herrn Regierungskommissar zur Veranlassung des danach weiter Erforderlichen abgegeben. Es ist ferner eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. d. M. in Betreff der Verträge mit Preußen und Hannover, betreffend den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. Septbr. 1851. Dieses Schreiben ist den dabei mitgetheilten Regierungsvorlagen vorgedruckt und befindet sich also bereits in den Händen der Herren Abgeordneten. (Anl. 41.) Es ist endlich eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. d. M., welches folgendermaßen lautet. (Anl. 42 wird vorgelesen wonach der Steuerdirector Meyer

zum Großherzoglichen Bevollmächtigten ernannt ist.) Wir gehen zur Tagesordnung über.

Es ist zuerst auf die Tagesordnung gesetzt die Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung der mit Preußen und Hannover abgeschlossenen Verträge behuf Beitritts des Herzogthums Oldenburg zum preuß.-hannoverschen Vertrage vom 7. Septbr. 1851, in der Voraussetzung, daß der Landtag die Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung dieses Gegenstandes beschließen wird. Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird also zur Wahl eines Ausschusses zu schreiten sein, für welchen, wie schon in der Tagesordnung bemerkt ist, von Seiten des Präsidiums die Zahl von 7 Mitgliedern in Vorschlag gebracht wird. Wenn auch in dieser Beziehung kein Widerspruch erfolgt, wird also ein Ausschuß, aus 7 Personen bestehend, zu wählen sein, und ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel beim Bureau in Empfang zu nehmen.

Sind noch Stimmzettel abzugeben? — Es wird mit der Ziehung begonnen.

(Nach erfolgter Verlesung der Stimmzettel.)

Es sind in den Ausschuß gewählt: die Abgeordneten Bulling mit 32 Stimmen, Niebour mit 29 Stimmen, Strakerjan II. mit 28 Stimmen, Becker und Selkmann I. jeder mit 23 Stimmen, Klävemann mit 21 und Lübben mit 20 Stimmen.

Wir gehen zum 2. Gegenstand der Tagesordnung über, zum Bericht des Kronguts-Ausschusses, betreffend die Ausscheidung des Petersgrodens. Ich ersuche den Herrn Berichtserstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Klavemann** (verliest den Bericht siehe Anlage 38.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand.

Abg. Bargmann: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Bargmann: Nach Anlage I. des Staatsgrundgesetzes sollen keine Außengroden zum Krongut ausgeschieden werden. Daß dies Verbot nach stattgefundener Bedeichung wegfällt, ist nicht ohne allen Zweifel; soviel ist dabei gewiß, daß bei Abschluß des Vertrags es nicht die Absicht des Kontrahenten war, Groden mit auszuscheiden. Ich muß sie aber auch daran erinnern, daß unbehaufete eingedeichte Groden nur ausgeschieden werden dürfen, wenn es an sonstigen passenden Immobilien fehlt. Der Groden von dem hier die Rede ist, ist noch nicht eingedeicht, die Eindeichung noch nicht vollendet. Aber hiervon auch abgesehen, fehlt es an einem Maßstabe für die Ausmittelung des Pachtwerthes des Grodens. Die letzten 20 Jahre können dabei nicht zur Norm genommen werden, weil der Groden bisher im Grünen benützt wurde und künftig als Ackerland einträglicher verpachtet werden kann; nach andern Groden kann aber der Pachtwerth auch nicht ausgemittelt werden, denn in den letzten 20 Jahren und namentlich in den ersten 10 Jahren von diesen 20 Jahren war der Pachtpreis lange nicht so hoch als jetzt, vielleicht ist auch die Bonität des jetzt einzudeichenden Groden besser, als die der älteren Groden. Mir scheint hiernach, der Landtag kann dem Antrage des Krongutauschusses nicht zustimmen, wenigstens erst dann, wenn über die Art und Weise der Ausscheidung und über den Pachtwerth umfassende Vorschläge vom Krongutauschusse gemacht worden sind. Wenn der Landtag jetzt „ja“ sagt zu dem Antrage und der Krongutauschuss hierauf alle künftige Vorschläge basirt, so kann der Landtag dadurch leicht genöthigt werden sich den künftigen Ansichten der Staatsregierung über den Pachtwerth zu accommodiren, vielleicht zum Nachtheil des Landes.

Abg. Wibel II.: Gegen die Bedenken, welche wider die gesetzliche Zulässigkeit der Ausscheidung des Petergrodens erhoben worden sind, muß ich mich erklären.

(**Abg. Lübben** bittet ums Wort.)

Es heißt §. 4. der Anlage I. nicht: „nur eingedeichte Binnengroden dürfen ausgeschieden werden“ — sondern es heißt dort: „Außengroden dürfen nicht ausgeschieden werden.“ Wenn man nun in Folge dieses Paragraphen bisher nicht zu dem Entschlus gekommen ist, den Petergroden mit auscheiden zu wollen, weil er kein eingedeichter Groden zu nennen, und Außengroden nicht ausgeschieden werden sollen, so fehlt dieser Schlussfolgerung offenbar derjenige Mittelweg, der sie zu einer logischen machen soll. Warum wir die Ausscheidung der Außengroden damals nicht wollten, meine Herren, ist uns Allen genau bekannt, man wollte nicht, daß der Anwuchs oder Anschuß auf diese Weise dem nicht begränzten Krongut anheim fallen solle. Dieser Grund fällt

aber in dem Augenblicke weg, wo durch einen Deichfuß oder halbfertigen Deich, oder durch einen Deich, dem bloß noch der Bestick fehlt, was diesen Sommer noch fertig wird, die Grenze gegen das Meer hin ganz bestimmt abgegrenzt ist, so daß von Anshoit oder Anwachs an diesen Außengroden, wenn er zum Krongute ausgeschieden wird, nicht mehr die Rede sein kann. Es fällt also jeder vernünftige Grund weg, den Petergroden, weil der Deich noch nicht ganz fertig ist, noch zu den Außengroden rechnen zu wollen. Ich komme darauf zurück, daß in der Anlage I. nicht gesagt ist: nur vollkommen bedeichte Binnengroden können ausgeschieden werden, sondern daß es heißt: nur Außengroden dürfen nicht ausgeschieden werden, und dann scheint die Sache außer Zweifel zu Gunsten des Antrages des Kronguts-Ausschusses entschieden zu werden. Wenn ferner darüber Bedenken erhoben worden sind von dem Vorredner, wie der Pachtertrag des Kronguts berechnet werden soll, so muß ich dagegen bemerken, daß nur eine Vorfrage vorliegt. Es versteht sich ganz von selbst, daß, bevor der Kronguts-Ausschuss vom Landtage die Zustimmung zur definitiven Ausscheidung sich erbittet, er über die Berechnung des Ertrags gegründete und ausführliche Anträge stellen wird. Es ist jetzt dem Ausschusse vorläufig nur darum zu thun, zu wissen, ob er darauf zählen darf, daß, für den Fall, er im Uebrigen dem Landtage befriedigende Vorlagen machen könnte, die Ausscheidung gewährt werden würde. Hierbei kann dieser Wunsch des Ausschusses vorläufig ganz allein in Betracht kommen, und dürfte es der Landtag wohl dem Ausschusse überlassen, zu erwägen in wie weit ihm diese Vorfrage von Wichtigkeit erscheint, selbst wenn über die Höhe des Ertrages auch noch keine Einigung erfolgt ist.

Abg. Lübben: Einen Außengroden kann ich den Groden augenblicklich nicht mehr nennen, denn würden wir derartige Groden und Sande noch Außengroden nennen, so würde man den hammelwarder Sand nicht ausnehmen können, welcher im vorigen Landtage einstimmig zum Krongut genommen wurde. Damals war ein Theil davon nur bedeicht mit einigen kleinen Sommerdeichen; der Fuß dieses Deiches ist jetzt so hoch, daß die gewöhnliche Fluth nicht mehr darüber geht, die sogenannte ordinäre Fluth nicht und die Sturmfluth noch nicht und sobald der erste Ertrag davon genommen werden kann, kann man ihn jedenfalls als bedeichten Groden annehmen. Was aber den Pachtpreis anlangt, worüber vorher gesprochen worden ist, so läßt sich derselbe nach dem Adelheidsgroden bestimmen, welcher nun 20 Jahre bedeicht ist, der Boden ist von derselben Güte, wie ich mich selbst überzeugt habe, denn ich bin dort gewesen. Falls dies aber nicht geschehen könnte, hat die Staatsregierung vorgeschlagen, den Groden taxiren zu lassen, und könnten zu diesem Zwecke von Seiten des Landtags einige Sachverständige und von Seiten der Staatsregierung einige und noch ein Obmann dazu gewählt werden. Dieser Pachtpreis würde sich also ermitteln lassen. Im Uebrigen thun wir aber wohl, wenn wir den Außengroden ausscheiden und nicht die Gewerksbetriebsanstalten in noch größerem Maße annehmen.

Diese Gewerksbetriebsanstalten, namentlich die Mühlen, glaube ich, thun wir besser zu verkaufen und bedecken noch mehr Groden damit. Diese eingedeichten Groden stehen in derselben Linie, wie die Gewerksbetriebsanstalten. Wenn wir diesen Groden — einen unbedeckten können wir ihn doch nicht nennen — für einen Bedeckten annehmen, so, glaube ich, haben wir vielmehr Ursache, diesen Groden zu nehmen, als kleine Parzellen oder Mühlen und es ist nicht zu vermeiden, eins oder das andere zu nehmen, weil wir nichts anderes haben; könnten wir mit baar Geld davon kommen, würde der Großherzog noch ein Jahr baar Geld nehmen, so würde ich sehr dafür sein; wenn das aber nicht geschieht, so kann ich nur empfehlen, diesen Antrag des Krongutauschusses anzunehmen.

Abg. **Wibel I.:** Ob der fragliche Groden bedeckt ist oder nicht und ob er heute Außengroden oder wie sonst genannt werden soll, darüber, glaube ich, brauchen wir nicht zu streiten. Der Redner, der zuerst über diesen Gegenstand das Wort genommen, hat sich klar und bestimmt genug, wie es seine Gewohnheit ist, darüber ausgesprochen, daß er bei seiner Betrachtung nicht auf den heutigen Namen gesehen wissen wollte, sondern auf den Zustand, in welchem der Groden war, als das Verbot im Staatsgrundgesetz erging unbehaufete und Außengroden als Krongut auszuscheiden. Alle Widerlegungen also, die hieran vorbeigehen, sind nichtig in sich. Unrichtig ist ferner, wenn gesagt worden ist von einem Gegner, der einzige Grund des konstituierenden Landtags, diese Groden nicht auscheiden zu wollen, zum Krongut hätte in dem Anwuchs bestanden, den sie mit der Zeit gewinnen. Das ist ein Grund mit gewesen, m. H., aber ein anderer liegt eben so nahe, er ist auch gleichartig, nur für das Auge vielleicht von ihm verschieden, in dem, worauf es ankommt, nämlich der innere Werth, und die Absicht, den Reichthum des Landes zu bewahren, ist er durchaus derselbe; dieser Grund liegt in dem steigenden Werth dieser neuen Ländereien, der heut nicht zu schätzen ist, der jedes Jahr in der Hand seines Besitzers in einer Progression sich vergrößert, welche im Voraus nicht berechnet werden kann. Bei Ausschcheidung eines solchen Grodens nach einem jetzt angenommenen Taxations-Preise muß das Land in Schaden kommen. Das, glaube ich, ist ein vernünftiger Grund, wenn Jemand auch geglaubt hat, ein solcher wäre nicht da. Bei dem Hammelwarder Sande freilich, das gebe ich dem Abg., der ihn beispielsweise angeführt hat, zu, mag sich die Sache umgekehrt verhalten. Nun, m. H., da wollen wir zufrieden sein, daß wir den Hammelwarder Sand gut untergebracht haben; das kann aber kein Beweggrund sein, ein anderes unschätzbares Stück Land — unschätzbare in dem Sinne, daß der Ertrag nicht bestimmt werden kann — nicht genügend für das Interesse des Landes aus der Hand zu geben. Was wir wieder bekommen an kleinen Grundstücken und Betriebsanstalten, hat der Ausschuss nicht für nöthig befunden oder ist nicht im Stande gewesen, uns darüber eine klare Vorstellung zu geben. Auf dieses Gebiet also kann ich den Abg. Lüb-

ben nicht begleiten. Das Bedauern aber, das dort ausgesprochen ist, Manches früher nicht geglaubt zu haben, — m. H., das kommt zu spät!

Abg. **Moresl:** Ich muß mich für den Ausschuss-Antrag erklären. Im Interesse des Staates liegt es, daß Betriebsanstalten nicht zum Krongut ausgeschieden werden. Der Staat verliert erfahrungsmäßig, bei Aenderung der Verhältnisse in Bezug auf die Betriebsanstalten und liegt es in der Natur der Sache, daß die Betriebsanstalten in den Händen von Privaten einen weit höhern Ertrag geben, als in den Händen des Staates. Es hat große Schwierigkeit gefunden, außer den Betriebsanstalten und dem fraglichen Groden noch andere Gegenstände für das Krongut auszuscheiden. Auch ist es sehr zweifelhaft, ob der fragliche Groden noch ein Außengroden oder ein eingedeicht genannt werden kann. Den Groden, wie er jetzt ist, muß ich zum Geschlechte der Zwitter zählen.

Abg. **Lübben:** Ich bitte ums Wort.

Der Vorredner **Wibel I.** sagte, die Durchschnittspreise wären nicht hoch genug. Ich glaube, daß die Durchschnittspreise der Groden die passendsten sind, die wir getroffen haben. Wenn diese nicht hoch genug sind, so sind sie alle viel zu niedrig. Es differirt wohl um $\frac{1}{3}$ daß die andern niedriger sind. Der Adelheidsgroden ist mit einer der höchsten und nach diesem müssen wir ausscheiden, es sind 20 Jahre, daß er verpachtet gewesen ist und in dieser Zeit sind die Groden gewöhnlich am höchsten verpachtet.

Abg. **Wibel II.:** Die Ansicht, als ob bei Abschluß des Vertrags über das künftig auszuscheidende Krongut die Bestimmung getroffen worden wäre, daß die Groden, welche damals Außengroden waren und später eingedeicht wurden, niemals ausgeschieden werden könnten, ist so durchaus grundlos, daß es keiner weitem Antwort darauf bedarf. Eben so grundlos ist die Ansicht, als ob die Außengroden von dem Augenblicke an, wo sie eingedeicht sind, demnächst in der Hand des Besitzers von Jahr zu Jahr oder von Jahrzehent zu Jahrzehent einen immer höhern, nicht zu berechnenden Ertrag lieferten. Es ist dies durchaus verkehrt, jeder Landmann weiß, daß die Außengroden in den ersten 3 Jahren einen so hohen Ertrag liefern, wie später niemals.

Abg. **Wibel I.:** Das Gesetz über die Krongutauscheidung wurde gegeben und war ein Gesetz für die Gegenwart, nicht für die Zukunft. Mit welchen Gedanken der Eine oder der Andere, welcher im konstituierenden Landtage saß, über die Krongutauscheidung jene Beschlüsse gefaßt hat, das kann nur er selbst wissen. Ich weiß von mir, daß es mir nicht im Traume eingefallen wäre und vielleicht Keinem von Allen, daß das Krongut ausgeschieden werden sollte erst nach einer Reihe von Jahren, wenn neue Bedeckungen stattgefunden hätten u. dergl. oder gar, wie uns der Vorredner fast die Sache hätte erscheinen lassen: das Staatsgrundgesetz hätte den Fall vorgesehen, daß wir von Jahr zu Jahr immer aus Neue in dem Falle wären, so etwas Krongut auscheiden zu sollen. Damit ist, glaube ich, die Be-



trachtung, die widerlegt werden sollte, durch die Behauptung, sie sei grundlos und verkehrt, in ihr rechtes, klares Licht gestellt. Richtig ist ferner allerdings die Bemerkung, daß die neuen Groden in den ersten drei, vier Jahren — m. H., ich bitte, beachten Sie diese Zahl 3 oder 4 Jahren — häufig sehr hoch verpachtet sind; unsere Durchschnittsberechnung greift aber viel weiter zurück.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung unter Vorbehalt des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterst. Kläbemann: Ich kann mich kurz fassen. Ich erlaube mir, die Herrn nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausschuss nichts weiter will, als die Entscheidung der Frage: ob nicht die Ausschcheidung des Grodens beanstandet werden müsse, weil er als Außengroden anzusehen sei — dieser Frage: ist er Außengroden und muß im Gemäßheit des §. 4. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes unausgeschieden bleiben, oder kann man ihn ausschcheiden, wenn sonst die Ausschcheidung rathsam scheint. Können wir ihn ausschcheiden, so sind die Vortheile der Ausschcheidung so groß und ergeben sich, wenn man der bisherigen Verhandlungen über die Krongutsausscheidung sich erinnern will, so von selbst daß ich nicht nöthig habe, das, was dagegen gesagt worden ist, noch weiter zu widerlegen. Die allgemeinen Redensarten, die gegen den Ausschlußantrag vorgebracht sind, wie z. B., daß das Land den Schaden davon tragen müsse, und dergleichen mehr, wie wir häufig bei den Verhandlungen über Ausschcheidung des Kronguts schon solche Reden gehört haben, treffen die hier vorliegende Frage nicht — sie sind gegen die Vereinbarung von 1848 selbst gerichtet, die haben wir nicht gemacht, und können, wollen sie aber auch nicht ändern, — ich kann sie hier vollständig unbeantwortet lassen.

Es ist aber von dem ersten Redner, der gegen den Ausschluß-Antrag sprach, bezweifelt worden, daß ein richtiger Maßstab gefunden werden könne, um den Groden zu einem bestimmten Ertragswerthe auszuschcheiden. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung nur daran zu erinnern, daß auch beim Säciliengroden ganz dasselbe Verhältniß da war. Hier ließ sich nach den bisherigen Erträgen gleichfalls der durchschnittliche Pachtwerth nicht ermitteln. Der Säciliengroden ist nämlich gleichfalls erst vor ganz kurzer Zeit eingedeicht worden. Der Ausschuss hat aber einen Maßstab vorschlagen können, den die Versammlung zweckmäßig gefunden hat, und sie hat die Ausschcheidung des Säciliengroden zu dem Werthe, den der Ausschuss vorgeschlagen, ohne einen Widerspruch gebilligt. Ebenso wird der Ausschuss hier einen bestimmten Werth finden können, und die Frage der Ausschcheidung selbst und zu welchem Werthe soll ja überhaupt weiterer Beschlussfassung vorbehalten bleiben. Der Ausschuss kann nicht arbeiten, so lange er nicht weiß, ob die Versammlung den neuen Groden noch für einen Außengroden hält, oder nicht mehr. Nur diese Vorfrage, ganz allgemein, soll entschieden werden, und nur auf Entscheidung dieser Vorfrage geht der Antrag des Ausschusses.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. — Es liegt ein Antrag des Ausschusses vor, welcher dahin geht:

„Der Landtag beschließe:

„der Landtag erklärt sich vorläufig damit einverstanden, daß der neue Groden vor dem Adelheidsgroden (genannt Petersgroden) mit zur Ausschcheidung kommen könne.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.)

Wir kommen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, dem Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. die Staatsguts-capitalien-Casse. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Janßen (liest den Bericht Anlage 40. von „unter Bezugnahme“ — bis „umfassen“).

Präsident: Wünscht Jemand über diesen allgemeinen Theil des Berichts das Wort? — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Janßen (liest von „Herzogthum Oldenburg“ — bis zum ersten Antrage einschließlich.).

Präsident: Verlangt Jemand hierüber das Wort?

Abg. Mölling: Ich wollte nur bemerken, daß es mir ganz unzweifelhaft ist, daß ein Kirchenstuhl zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden muß, weil er nicht bewegt werden kann. Zerschlägt man ihn und zerlegt ihn in seine einzelnen Theile, dann ist er eben nicht mehr ein Kirchenstuhl. Ich stelle daher den Antrag, daß die Worte, „soweit nöthig“ gestrichen werden.

Abg. Morell: Ich halte die Zustimmung des Landtags zu der fraglichen Veräußerung und Vereinnahmung dieser Gelder für die Staatsguts-capitalien-casse für nicht zulässig und kann mich auch nicht mit der Ansicht des Abg. Mölling einverstanden erklären. Der Ausschuss hat angenommen, daß unter den Begriff „Staatsgut“ nur Immobilien fallen, und für diese Ansicht sprechen Zweckmäßigkeitsgründe: Mobilien sind dem Verkehr sehr unterworfen, ihre Verfolgung ist, wenn sie in den Händen von Dritten sind, mit Schwierigkeiten verbunden. Einen Kirchenstuhl, der mit keinem Hause verbunden, kann man aber nicht zu den Immobilien zählen, denn wäre dies der Fall, so könnte der öffentliche Verkauf desselben nur von dem Gerichte vorgenommen werden und das würde wiederum zur Folge haben, daß die Kosten mit dem Werthe des Stuhls häufig nicht im Verhältniß stünden; die ältere und neuere Praxis hat aber den öffentlichen Verkauf von Kirchenstühlen, die mit keinem Hause verbunden, ohne Proclamen und Gerichte gestattet.

Abg. v. Finckh: Der Abg. Mölling hat ganz unzweifelhaft gefunden, daß die Kirchenstühle zu den unbeweglichen Sachen gehören. Wir haben eben gehört, daß dies andern Herren nicht so unzweifelhaft ist, sondern daß sie die entgegengesetzte Ueberzeugung haben, daß die Kirchenstühle zu den beweglichen Sachen gehören. So viel ich weiß, ist die Sache unter den Juristen immer noch streitig gewesen, ich

glaube aber die Praxis ist der Art, wie der Abg. Morell sagt, daß sie zu den beweglichen Sachen zu rechnen, — falls sie überhaupt zu den Sachen gehören. Denn es giebt noch eine dritte Ansicht, nämlich daß hier nur ein Recht vorliege. Das Eigenthum an den Kirchenstühlen gehört, nach meiner Ansicht, der Kirche; das Recht, was dem Privaten am Kirchenstuhle zusteht, ist nur ein Recht der Benutzung dieses Stuhls, auf gewisse Zeit oder auch erblich. Der eigentliche Character dessen, was dem Privaten zusteht, ist nur ein Recht der Benutzung dieses Stuhls in der Kirche, der desungeachtet immer der Kirche verbleibt. — Diesem nach sind hier Zweifel der verschiedensten Art, und eben deshalb ist das „so weit nöthig“ gerechtfertigt.

Abg. **Mölling**: Nach dieser Ansicht würde ebenfalls die Zustimmung des Landtags erforderlich sein. — Ich muß immer noch dabei bleiben, daß ich den Begriff eines unbeweglichen Gegenstandes darin suche, daß er eben nicht von der Stelle gerückt werden kann, ohne seine ganze Natur und Beschaffenheit zu ändern. Das ist hier der Fall, und wenn der Abg. Morell sagt, daß unbewegliche Gegenstände nur gerichtlich oder nicht ohne Proclam verkauft werden können, so hat sich eben umgekehrt die Praxis hier so ausgebildet, daß diese unbeweglichen Gegenstände auch ohne Zuziehung des Gerichts verkauft werden können. Ich kann nicht zugeben, daß dadurch ein Gegenstand, daß er nicht gerichtlich verkauft zu werden braucht, beweglich wird, wenn er überhaupt zu den Nichtbeweglichen gehört.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schliesse daher die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort zu haben wünscht.

Berichterst. **Jansen**: Ich will schließlich nur bemerken, daß der Ausschuss, wie schon hervorgehoben, bei der in Rede stehenden Frage zweifelhaft war, und der einzige, wenngleich schwache Grund, weshalb ihm die Vereinnahmung der Kaufsumme für die Staatsguts-Capitalienkasse zulässig erschien, besteht darin, daß sie eben hier mit in Rechnung gebracht ist, und sie doch irgendwo verrechnet werden mußte.

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor: der Ausschussantrag und der Verbesserungsantrag des Abg. Mölling, die Worte: „so weit nöthig“ fallen zu lassen. Ist der Antrag des Abg. Mölling unterstützt?

(Mehrseitiger Zuruf: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. Ich bringe den Verbesserungsantrag des Abg. Mölling zuerst zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß für den Fall, daß dem Ausschussantrage die Genehmigung des Landtags ertheilt würde, die Worte: „so weit nöthig“ in diesem Antrage weggfallen sollen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche der Ansicht und dem Antrage des Abg. Mölling beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, der dahin lautet:

„Der Landtag wolle, so weit nöthig seine Genehmigung zu der geschehenen Veräußerung ertheilen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Jansen**: (liest von „der Bauplatz“ — bis zum 2. Antrage einschließl.)

Präsident: Wünscht Jemand zu Nr. 4. des Berichts das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche glauben, dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Verkauf der fraglichen Hütte ertheilen.“

nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Ausschussantrag ist angenommen.

Berichterst. **Jansen**: (liest von „5. zwei“ — bis zum Antrage: „der Landtag wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.“

Präsident: Der Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag an einer großen Unbestimmtheit und Undeutlichkeit leidet. Weder der Ausschuss noch der Landtag hat eben Etwas zu bevornworten, sondern es muß hier Beschluß gefaßt werden, ob das Falkenburger Amtshaus aus der Staatsgutskapitalienkasse bezahlt werden soll oder nicht. Wir können unmöglich auf diesen Antrag in der Weise eingehen, daß wir jetzt beschließen: wir sind damit einverstanden, daß der Ausschuss dies nicht beantwortet. Falls sich der Ausschuss nicht damit einverstanden erklären sollte, so würde ich den Antrag stellen, daß der Antrag dahin abgefaßt würde:

„Der Landtag beschließt zu der Bezahlung des Falkenburger Amtshauses aus der Staatsgutskapitalienkasse seine Zustimmung nicht zu ertheilen.“

Berichterst. **Jansen**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Der Abg. Jansen hat das Wort.

Berichterst. **Jansen**: Ich hatte immer die Verpflichtung oder das Geschäft des Ausschusses dahin aufgefaßt, daß er ein Gutachten abzufassen habe über die vorliegende Frage und sein Gutachten dahin aussprechen, ob er irgend einen Antrag bevornworten könne oder nicht. Es ist übrigens kein Unterschied in der Sache, ob der Antrag von Böckel angenommen wird oder nicht.

Abg. **Böckel**: Ja, ein Gutachten muß der Ausschuss abgeben, und etwas empfehlen; er muß dem Landtage empfehlen, einen bestimmten Beschluß zu fassen, wenn aber dieser Beschluß hier gefaßt würde, so würde die Regierung nicht wissen, wie sie mit dem Landtag daran ist, es wäre das eben nicht ein bestimmter Beschluß.

Abg. **v. Finckh**: Ich glaube doch, daß die Unbestimmtheit nicht so groß ist. Es heißt im Ausschussbericht, eben bevor der Antrag gestellt wird: „aus diesen Gründen glaubt der Ausschuss die Bezahlung des Falkenburger Amtshauses aus der Staatsgutskapitalienkasse nicht bevornworten zu können,



und beantragt: der Landtag wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.“ Daraus folgt meines Erachtens deutlich, daß, wenn der Landtag diesen Antrag annimmt, die Gelder nicht bewilligt sind zur Auszahlung aus der Staatsguts-Kapitalienkasse. Das genügt aber dann, daß ausdrücklich gesagt wird, daß die Auszahlung verworfen werde, ist nicht notwendig. Sie sind nicht zur Zahlung bewilligt, und also fallen sie weg. Es hätten die Worte wohl anders gefaßt werden können, aber eine Aenderung wird nicht notwendig sein.

Abg. **Mölling**: Das, was der Abg. v. Finckh sagte, scheint mir dem Böckel'schen Antrage das Wort zu reden, wenn er zugestehet, daß die Worte etwas anders hätten gestellt werden können, und daß Befürwortung Nichts anderes ist als Bewilligung, warum, aus welchem Grunde wollen Sie dann den Antrag von Böckel, der das Zweifelhafte unzweifelhaft macht, nicht annehmen?

Abg. v. **Finckh**: Der Grund ist der, daß man nicht Hacken suchen soll, wo keine sind. — Verschiedene Ansichten über das Verhältniß des Antrages des Ausschusses habe ich überhaupt nicht gehört, sondern ich habe nur einen Vorschlag gehört, wie er besser lauten könnte. Solche verschiedene Ansichten werden auch überhaupt nicht möglich sein. Daß der Landtag, wenn er den Antrag des Ausschusses annimmt, das Geld nicht bewilligt hat, darüber wird die Regierung, darüber werden auch wir nicht zweifelhaft sein.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe daher die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort begehrt?

Berichterst. **Jansen**: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß die Ausschusmitglieder bei Abfassung des Berichtes davon ausgegangen sind, der Bericht werde solchen mitgetheilt werden, die darüber ein wenig nachdenken beim Lesen und die aus den Worten leicht herausfinden würden, was die Absicht des Ausschusses gewesen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Böckel lautet:

„Der Landtag beschließe, zu der Bezahlung des Faltenburger Amthauses aus der Staatsguts-Kapitalien-Kasse keine Zustimmung nicht zu erteilen.“

Ist der Antrag des Abg. Böckel unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Der Landtag wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären.“

Ich bringe den Antrag des Abg. Böckel zuerst zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Abg. Böckel beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen; der Ausschussantrag ist damit erledigt.

Berichterst. **Jansen** (verliest ferner den Bericht von: „Der Ankauf der Amthäuser zu Teftens“ — mit dem Antrage).

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage, welcher dahin geht:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Ankauf der gedachten beiden Amthäuser die nöthigen Summen aus der Staatsguts-Kapitalien-Kasse entnommen werden.“

glauben nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Jansen** (verliest ferner von „Dabei muß“ — bis zum Antrage der Minderheit einschließlic).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Es meldet sich Niemand zum Wort.

Abg. **Klavemann**: Ich muß mich, m. H., für den Antrag der Minderheit entscheiden. Ich glaube, wir müssen die Sache so ansehen: der Staat ist sowohl berechtigt als verpflichtet zur Uebernahme der Amthäuser und zwar gegen einen nach festgestellten Grundsätzen zu ermittelndem Preise. Auf diesen Preis hat nun der Staat je 2000 Thlr. bereits entrichtet, und den Rest bezahlt er, wenn er die Amthäuser ganz und allein für sich übernimmt. Die unter dem Namen „zinsfreies Darlehen“ gegebenen 2000 Thlr. sind also eigentlich, wie die Sache liegt, kein Darlehen, welches zurückverlangt werden könnte, sondern gewissermaßen ein Theil des zu zahlenden Kaufpreises. Sie wurden verausgabt als ein Theil dessen, was entrichtet werden soll, wenn das Haus ganz auf den Staat übergeht. Das Geld ist also gewissermaßen zur Erwerbung von Staatsgut bereits verwendet. Wenn aber Geld vor Erlassung dieses Staatsgrundgesetzes zur Erwerbung von Staatsgut verwendet ward, so fällt es unter die Bestimmung des Art. 210 des Staatsgrundgesetzes, muß also conservirt werden. Lassen Sie nun aus der Staatsguts-Kapitalien-Kasse an die Landes-Kasse diese 2000 Thlr. erstatten, so wird dieses Geld zu laufenden Ausgaben verwendet, und es werden eben die Bestimmungen des Art. 210. nicht erfüllt. Ich glaube daher, daß dem Antrage der Mehrheit nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gar nicht beigestimmt werden kann.

Präsident: Der Abg. Pancras hat das Wort.

Abg. **Pancras**: Der Ansicht des Vorredners kann ich nicht beistimmen; es liegt nämlich gar nicht vor, daß vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes, wo das Staatsgut in das Gesamteigenthum des Großherzogs überging, der Staat oder die einzelne Provinz verpflichtet und berechtigt war, ein Amthaus zu übernehmen, sondern es war ursprünglich die Einrichtung, daß der Amtsnachfolger das Amthaus übernehmen sollte, und wenn dieser solches nicht mehr zu thun brauchte, etwa wegen Verschlechterung des Hauses, so würde es Niemand übernommen haben und der Staat würde die hypothekirten 2000 Thlr. herausgezahlt bekommen haben. Es liegt nicht vor, daß der Staat das Eigenthum eines Amthauses oder eines Theiles erworben hatte, sondern es wurden nur dem Amtmann die 2000 Thlr. von dem Staate geliehen ohne Zinsen, die zweiten 1000 Thlr. wurden auch nur hinzugefügt, wenn eine Schließerei vorhanden war. Es konnte also nicht die Rede davon sein, daß 2000 Thlr. zum Erwerb

des Amthausen als Staatseigenthum aus der Staatskasse hingegeben wurden. Nach meiner Ueberzeugung liegt hier in der Form nur ein Darlehen vor, welches erstattet werden mußte von demjenigen, welcher das Amthaus nachher übernahm. Der Kaufpreis, sagt man ferner, ist zu hoch; ich glaube aber nicht, daß man darauf Rücksicht nehmen kann, ob zu viel oder zu wenig bezahlt worden ist. Es läßt sich gegen diese Gründe, die ich Billigkeitsgründe nennen möchte, wie sie im Minoritätsgutachten angegeben sind, auch noch Manches sagen. Es kann sein, daß diese Häuser nicht den Werth haben für den Privatmann, für den Staat aber haben sie den Werth, geben namentlich auch einen angemessenen Beitrag an Miete, und wenn der Staat sie anlegen müßte, würde er wahrscheinlich auch dieselbe Summe aufwenden müssen. Es wird aber hauptsächlich darauf Gewicht gelegt, daß früher die Provinzen die Verpflichtung hatten, diese Amtshäuser zurückzunehmen — das kann ich nicht annehmen. Wenn auch allerdings vor dem Uebergange des Domainiums von den einzelnen Provinzen auf das ganze Großherzogthum bestimmt war, daß künftig die Amtshäuser für den Staat angenommen werden sollen, beim Abgang des Amtmanns, so tritt die Verpflichtung nicht eher ein, bis der letztgedachte Fall vorkommt, und trifft dann die Verpflichtung, wenn der Fall nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes vorkam, das, durch die Staatsguts-Capitalien-Kasse repräsentirte Domainium.

Abg. Mölling: Ich würde nicht das Wort nehmen, wenn ich mich nicht verpflichtet hielt, auf einen mir scheinbaren thatsächlichen Irrthum im Ausschußbericht aufmerksam zu machen. Der Abg. Janßen hat früher gesagt, der Ausschuß hatte diese Sätze für Leute geschrieben, die ein Bißchen nachdenken, ich habe über einen solchen Satz nachgedacht und mein Nachdenken hat mir ergeben, daß der Satz falsch ist. Er sagt nemlich Seite 9.: „daß die desfallsigen Bestimmungen für alle Provinzen gelten“. Das ist falsch meiner Ansicht nach. Was das Fürstenthum Lübel betrifft, dafür gilt diese Bestimmung nicht. Ich besitze selbst ein Haus, was ich als Beamter 14 Jahre bewohnt habe, was ich als Privatmann von einem Privatmann gekauft und gegenwärtig meinem Amts-Nachfolger vermietet habe. So geht hieraus hervor, daß die Sache den einzelnen Provinzen angehört. Außerdem ist in Schwartau früher nie ein Amthaus gewesen und erst, nachdem das Amt Großvogtei mit dem Amte Kaltenhof vereinigt worden, ist, ohne gesetzliche Bestimmung ein Amthaus angekauft. Diesemnach halte ich dafür, daß die Minderheit im Rechte ist, wenn sie sagt, daß hier bloß eine Verpflichtung für das Herzogthum und eine Sache der Verwaltung vorläge. Ich schließe mich dem Antrag der Minderheit, mit welchem die Staatsregierung übereinstimmt, an.

Berichterst. Janßen: Um zuvörderst an dasjenige anzuknüpfen, was der Abg. Mölling bemerkte, daß nämlich die Bemerkung auf Seite 9. des Berichts irrig sei, und diese Bestimmung über diese Amtshäuser nicht für alle Provinzen gelte, so wiederhole ich, daß sie allerdings für alle Provinzen besteht; nur kann sie augenblicklich vielleicht für Cutin

nicht zur Anwendung kommen; ein Gesetz kann aber darum recht gut generelle Kraft haben, wenn es auch nicht augenblicklich und nicht überall zur Anwendung kommt. Ferner wurde vom Abg. Kläve mann bemerkt: der Staat sei durch den Vorschuß der 2000 Thlr. gewissermaßen theilweiser Eigenthümer der Amtshäuser geworden. Ich möchte die Sache doch anders auffassen. Der Staat hielt sich für verpflichtet, den Beamten eine Entschädigung zu gewähren, weil er die Auditoren-Wohnung und die Amtslöcale beschaffen mußte. Er hätte nun diese Entschädigung durch eine jährliche baare Geldzahlung leisten können; allein er zog es vor, jene 2000 Thlr. zinsfrei darzuleihen, weil die Amtshäuser unverhältnißmäßig theuer waren, und die Beamten die nöthigen Kapitalien selbst zu hohen Zinsen zu leihen kaum im Stande waren. Die 2000 Thlr. sind also nur ein Vorschuß, und die Staats-Kasse hat weiter Nichts als die Zinsen von diesen 2000 Thlr. zur Entschädigung für einen Dienst-Aufwand hergegeben. Das Kapital muß zurückfallen. Es ist ganz dasselbe, als wenn jeder Dritte dem Beamten das Geld dazu hergeschossen hätte. Wäre das Amthaus nicht Amthaus geblieben, sondern in die Hände eines Privaten gekommen, so hätte das Geld doch jedenfalls der Landeskasse zurückgegeben werden müssen.

Abg. Mölling: Ich muß auch hier wieder darauf zurückkommen, daß ich die erste Bemerkung des Abg. Janßen für unrichtig halte, nämlich, daß das für alle Provinzen gilt. Das thut es nicht. So viel ich weiß, ist es für das Fürstenthum Lübel nicht ausgesprochen, und wenn er sagt, die Bestimmung könne nur in dem Fürstenthume nicht zur Anwendung kommen, so ist auch das unwahr. Ich bin in jedem Augenblicke bereit, mein Haus zum Amthause abzugeben, sobald die Regierung will. Also beide Sätze sind falsch.

Abg. v. Finckh: Wenn die rechtliche Auffassung, welche der Abg. Kläve mann geltend gemacht hat, richtig wäre, so würden die Consequenzen nach dem Staatsgrundgesetz sich wohl nicht läugnen lassen; aber diese Auffassung ist gewiß eine sehr unrichtige. Nach dieser Auffassung hätte der Staat gewissermaßen — den Werth des Hauses zu 2000 Thlr. angenommen, $\frac{1}{4}$ des Eigenthums am Hause gehabt. Diese Auffassung entspricht aber den Verhältnissen, wie sie sind, durchaus nicht. Der Abg. Pancraz hat — und meines Erachtens ganz richtig — ausgeführt; es liege ein reines Darlehen vor. Daß der Staat kein Eigenthum gehabt, das ergiebt sich daraus, daß die Procedur bezüglich des Geldes eine solche war, wie sie mit einem angenommenen Eigenthume, nach juristischen Grundsätzen, nicht verträglich ist. Diese 2000 Thlr. sind nämlich immer ingrossirt worden. Nun giebt es aber bekanntlich keine Hypothek an seiner eigenen Sache. Man hätte also dieses $\frac{1}{4}$ auf sich selbst ingrossiren lassen! Das also schon bezeugt, daß die Sache vom Abg. Kläve mann falsch aufgefaßt worden ist, und daß die 2000 Thlr. ein Darlehen sind, welches der Staat herlich aus Gründen des Dienstes. — Nun werden die Häuser jetzt angekauft für den Staat, und da fragt es sich, wer soll

den Kaufpreis bezahlen? Gewiß der Käufer! Vom wem kauft der Staat? Vom Amtmann, nicht von der Provinz, denn von dem Amtmann hat die Provinz nur ihr Darlehn zu fordern. Der Gesamtstaat und die Provinz stehen also in gar keinem Verhältnisse zu einander; die Provinz hält sich an den Amtmann, und die Staatsgutscapitalienkasse muß wieder dem Amtmann gerecht werden. So ist das Verhältniß. — Daß der Ankauf nicht vortheilhaft sei für den Staat, das beweist zuviel; dann sollte man eigentlich gar nicht kaufen. Dazu ist die Nothwendigkeit aber da, und wer gezwungen ist, zu kaufen, muß sich gefallen lassen, wenn er zu theuer kauft. Aber bekommt denn der Staat wirklich zu wenig für sein Geld? Nur relativ. Ein Dritter, Viertes, der die Amthäuser kaufte, würde dafür vielleicht nicht so viel geben, — dem Staate sind sie so viel wirklich werth. Wenn er die Häuser nicht bekäme, müßte er andere Amthäuser schaffen, weil nach richtigen Principien unter solchen Verhältnissen Dienstwohnungen gegeben werden müssen. Muß er aber ein anderes Amthaus schaffen, so muß er eins bauen, und das hat er nicht billiger. Daß dem Amtmann für die Locale, die er zum Dienst bergiebt, etwas vergütet wird, und daß der Staat sich die 2000 Thlr. nicht verzinsen läßt, ist eine andere Rücksicht. — Es ist bestritten worden, daß die Verfügung, bezüglich des Ankaufes der Amthäuser für alle Provinzen gelte. Ich muß gestehen, ich habe diese Verfügung nicht gelesen, ich weiß es also auch nicht bestimmt; ich habe aber gehört, sie gelte für alle Provinzen, soweit sie allenthalben zur Anwendung kommen können, soweit nämlich solche Amthäuser da sind. Daß der Abg. Mölling sein Haus in Cutin nicht verkauft hat, das kann nicht das Gegentheil beweisen. In Cutin hat man vielleicht noch kein ganz passendes Haus gefunden, und deshalb noch keines für das Amt dort gekauft. Jedenfalls giebt es in Cutin mehrere Häuser, die wohl für das Amt gekauft werden können; das Haus des Abg. Mölling braucht es nicht nothwendig zu sein.

Abg. **Wibel II.**: Ich muß mir erlauben, dem Gesagten noch einige Worte mit Hinblick auf das Fürstenthum Lübeck theils bestätigend, theils berichtigend hinzuzufügen. Was das Amt in Cutin betrifft, so wohnt der Beamte im Privathause.

Ein Amthaus in Cutin giebt es nicht. Der Beamte wohnt, soviel ich weiß, bereits der zweite, dritte oder vierte, in einem Privathause. Auch der Beamte des Amtes Groß-Bogtei hat bis vor 6, 8 Jahren beständig in einem Privathause gewohnt. Nur der Beamte des Amtes Kaltenhof hatte eine in Schwartau vorhandene Dienstwohnung. Seit die Aemter Groß-Bogtei und Kaltenhof als Amt Schwartau zusammengelegt wurden, bewohnte ein Beamter das Kaltenhofsche Amthaus, welches dem Staate gehört. Es hat also weder für Cutin noch für das Amt Groß-Bogtei noch für Kaltenhof, so häufig auch in den letzten 20 Jahren ein Beamtenwechsel und eine Verlegung und Zusammenwerfung der Aemter dort stattgefunden hat, von diesen Bestimmungen, die der Ausschuß als für alle Landestheile geltend

behauptet, jemals eine Anwendung stattgefunden. Sie sind dort nie zur Anwendung gekommen, und es tritt dadurch meiner Meinung nach deutlich genug hervor, daß es eine Härte für das Fürstenthum sein würde, welches sich mit kleinen billigen Amtslokalen behelfen muß, es dazu beitragen zu lassen, was man, wie zugestanden wird, im Herzogthume Oldenburg bei Weitem zu theuer hat und beibehält. Es tritt ferner klar hervor, daß es sich hier nicht um eine Central-, sondern um eine reine Provinzial-Angelegenheit handelt, und ich kann mithin nur dem Antrage der Minderheit des Ausschusses beitreten.

Präsident: Der Abg. Kläbemann hat das Wort.

Abg. **Kläbemann:** Sehen wir ab von dem Namen, den man diesen 2000 Thlr. gegeben hat, nämlich: „zinsfreies Darlehn“ und von der juristischen Form, welche man der Sache gegeben hat, so ist das Verhältniß des Amtmanns zum Amthause eigentlich kein anderes, als das eines Miethers.

Es sind nun Amtleute, oder könnten sein, die kein eigenes Vermögen haben, die das Haus nicht würden bezahlen können, wenn sie über den Werth kaufen müßten; der Amtmann bekommt da 2000 Thlr. aus der Staatskasse, für das Uebrige ist Sicherheit, so daß er es geliehen bekommt, eventuell nämlich zahlt der Staat diese Anleihen zurück. Die Miethe, die der Amtmann bezahlt, ist sein Zinsenverlust, wenn er eigenes Vermögen hat, und hat er das Geld angeliehen, der Betrag der von ihm zu zahlenden Zinsen. Die 2000 Thlr. die unter dem Namen „zinsfreies Darlehn“ bezeichnet sind, sind Kaufpreis für das von dem Staat zugebende Amtslokal und Auditorwohnung.

Ist Ihnen übrigens die Sache zweifelhaft, meine Herren, so eruche ich Sie, von dem Grundsatz auszugehen, daß es zweckmäßiger ist, das Staatsgut nicht zu vermindern, eher zu vermehren, und wenn die Staatsregierung hier von dem Grundsatz ausgegangen ist, das Staatsgut zu conserviren, so hindern Sie sie in dieser ihrer Richtung nicht durch einen entgegensehenden Beschluß.

Abg. v. **Finckh:** Bezüglich der rechtlichen Auffassung der Sache ist, glaube ich, schon genug gesprochen. Ich will nur in Bezug auf das, was der Abg. Wibel II. eben Betreffs der Härte sagte, die für das Fürstenthum Cu.in darin liegen würde, wenn man die Gelder für die Amthäuser aus der Staatsgutscapitalienkasse nähme, bemerken, daß eine Härte für die einzelne Provinz nicht darin liegen kann, indem das Geld zur Bezahlung der Amthäuser aus der Section der Staatsgutscapitalienkasse genommen wird, die für die Provinz ist, wofür das Haus angekauft wird. Die Staatsgutscapitalienkasse zerfällt nämlich in 3 Sectionen, die eine für das Fürstenthum Birkenfeld, die andere für Cutin, und die dritte für das Herzogthum. Die Einkünfte die sie hat aus dem Herzogthume Oldenburg, werden für Oldenburg berechnet, und so bei den anderen auch; eben so werden die Ausgaben, die für das Herzogthum Oldenburg vorkommen, aus dessen Section berechnet. Eine Härte würde also in einer Verwendung der fraglichen Art für das Fürstenthum

Gutin nicht liegen, indem bei einer demnächstigen etwaigen Trennung jedes Land wieder nur seinen Theil bekommt, und die Acquisitionen erhält. Es würde aber, auch abgesehen davon, für Gutin keine Härte darin liegen, indem, so viel ich verstanden habe, von den 2 Beamtenwohnungen, die dort nothwendig sind, die eine schon Staats-eigenthum ist. Hier in Oldenburg sind auch noch nicht alle Beamtenwohnungen Staats-eigenthum. So wie hier, wird auch für Gutin sicher noch ein Amtshaus angekauft werden, wenn Geld da ist.

Präsident: Der Abg. Rüder hat das Wort.

Abg. Rüder: Ich verzichte.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter der Minderheit, ob er das Wort wünscht.

Berichterst. Strackerjan II.: Ich möchte noch ein paar Worte für das Minderheitsgutachten sprechen. Es ist vom Hrn. Abg. Panerak bezweifelt worden, ob das Herzogthum verpflichtet sei, die Beamtenwohnungen zu übernehmen. Ursprünglich hat das Herzogthum allerdings nicht diese Verpflichtung übernommen; es hat aber den Beamten die Zusicherung gegeben, der Nachfolger solle sie übernehmen zum Taxationspreise. Nun, wird dem Nachfolger die Verpflichtung abgenommen, so muß meines Erachtens das Herzogthum von dem jetzigen Besitzer doch das Haus abnehmen. Die Verpflichtung ist also, glaube ich, für das Herzogthum begründet. Dann ist vom Abg. Panerak bemerkt, das Haus brauche nicht vom Staate abgenommen zu werden, wenn es verfallen sei. Das mag sein, so genau kenne ich die Bestimmungen nicht. Dann sind aber auch die 2000 Thlr. verloren; denn es ist die letzte Hypothek. Ueberhaupt hat wohl niemals die Staatsregierung darauf gerechnet, die 2000 Thlr. je wieder zur Kasse zu bekommen, die ursprünglich zu den Amtshäusern dargeliehen wurden. Es ist ein verlorener Posten, und ich sehe nicht ein, warum er jetzt aus der Staatsgutskapitalienkasse bezahlt werden soll. Uebrigens nehme ich Bezug auf das, was Herr Kläve mann zuletzt gesagt hat: es handelt sich hier um Konservirung des Staatsguts.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. Janßen: Ich kann nur wiederholen, daß die vom Herrn Abg. Mölling bestrittene Bestimmung generell ist. Sie gilt allerdings für Oldenburg, Birkenfeld und Gutin, und wenn sie für Gutin augenblicklich keine Anwendung findet, so ist der Grund davon bloß darin zu suchen, daß die factischen Verhältnisse nicht der Art sind, daß sie dort angewandt werden kann.

Präsident: Der Abg. Selckmann II. hat das Wort zu einer factischen Berichtigung in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Strackerjan II., daß die 2000 Thlr. die letzte Hypothek in den Amtshäusern bildeten.

Abg. Selckmann II.: Ich halte mich für verpflichtet, vor der Abstimmung diese Bemerkung des Abg. Strackerjan zu berichtigen. Soviel mir bekannt ist, bilden diese 2000 Thlr., welche aus der Landeskasse bisher auf Amtshäuser

geliehen waren, nicht die letzte Hypothek, sie sind darauf hypothekirt, und es ist nur ein einzelner Fall vorgekommen, wo ein Beamter auf diese Wohnung Kapitalien anlieh und von dem Staate oder der Landeskasse den darauf liegenden Hypotheken der Vorzug bewilligt wurde; — sonst bilden sie aber nicht die letzte Hypothek.

Abg. Strackerjan II.: Soviel mir bekannt ist, bilden sie die letzte Hypothek, es mag aber einzelne Fälle geben, wo es nicht so gewesen ist.

(Zuruf vom Abg. Mölling: Immer.)

Abg. Kläve mann: Ich muß bemerken, daß es in der Regel die letzte Hypothek sein wird. Die Kammer ist autorisirt, mit diesen 2000 Thlr. hinter jede andere Forderung zurückzutreten und jeder andere Gläubiger wird gewiß hiervon Gebrauch machen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bringe zuerst den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung, indem dieser sich von der Vorlage, von dem Antrage der Staatsregierung am weitesten entfernt. Der Antrag der Mehrheit lautet:

„Der Landtag wolle beschließen, daß jene 2000 Thlr. Gold für jedes der beiden Amtshäuser der Landeskasse aus der Staatsgutskapitalienkasse zu erstatten seien.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft.)

Ich ersuche die Herren Platz zu nehmen und bitte diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag der Mehrheit ist gegen 19 Stimmen abgelehnt. Der Minderheitsantrag ist damit als angenommen anzusehen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mit der Berlesung fortzufahren.

Berichterst. Janßen (verliest ferner: „Der Ankauf der beiden Steuerlocale“ . . . mit dem Antrage „auf Zustimmung zum Ankaufe“).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet:

„der Landtag beschließe zum Ankauf jenes Gebäudes aus der Staatsgutskapitalienkasse seine Zustimmung zu ertheilen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage nicht beitreten zu können, sich zu erheben. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Wir geben weiter.

Berichterst. Janßen (verliest ferner: „b.“ bis zum Voranschlage pro 1852.)

Abg. Oldejohann: Hier sind noch 6000 Thlr. für das Amtshaus mit in Auswurf gestellt, die werden hier wohl wegfallen müssen.

Präsident: Diese Sache wird nachher von Seiten der Staatsregierung weiter regulirt werden.

Berichterst. Janßen: verliest „Voranschlag pro 1852 bis zinsfrei vorgeschossener Gelder 4500 Thlr.“ Diese werden also nachher bei der Aufmachung der Rechnung wegfallen. (Fährt dann fort mit „Es ist darauf angetragen mit dem Antrage) also zur Verwendung von 11,362 Thlr. 36 Gr. nach Abzug von 4500 Thlr.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er geht dahin: „Der Landtag wolle zu dieser Verwendung seine Zustimmung ertheilen.“ Ich ersuche diejenigen Herrn Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten zu können glauben, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Janßen: verliest von „b. — bis zum Antrage einschließlic.“

Präsident: Wird dieserhalb das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet: „Der Landtag wolle zu jener Verwendung seine Zustimmung ertheilen.“ Ich ersuche diejenigen Herrn Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Janßen: liest von „c. zur Entschädigung — bis zum Antrage vor d. einschließlic.“

Präsident: Wird dieserhalb das Wort begehrt?

Abg. v. Finckh: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Abg. v. Finckh.

Abg. v. Finckh: Hier ist ein Versehen im Ausschussberichte, m. H. Wir sind über diesen Antrag nicht einstimmig gewesen. Im Gegentheil, ich weiche von den anderen Herren ab. Mein Antrag geht dahin: „Der Landtag wolle die Verwendung von 12000 Thlr. zu dem gedachten Zwecke genehmigen jedoch und zwar hinsichtlich sämtlicher Entschädigungen sub. Nr. 2—5 nur eine vorschussweise Verwendung.“

Präsident: Das ist also ein Antrag der Minderheit des Ausschusses.

Abg. v. Finckh: Ja.

Präsident: Er lautet: „Der Landtag wolle die Verwendung von 12000 Thlr. zu dem gedachten Zwecke genehmigen jedoch und zwar hinsichtlich sämtlicher Entschädigungen sub. Nr. 2—5. nur eine vorschussweise Verwendung.“ Der Abgeordnete v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, die Differenz, oder die Verschiedenheit meiner Ansicht von der der Mehrheit im Ausschusse ist die, daß ich die Ausgaben, die dafür nöthig werden, daß der Staat nach Art. 59.² und nach Art. 59.³ Entschädigung geben muß, nicht aus der Staatsgutskapitalienkasse entnommen wünsche. Die Staatsgutskapitalien treten vollständig an die Stelle des Staatsguts. Sie gehen aus Veräußerungen desselben, resp. aus dem abgelösten Staatsgute hervor, und es ist im Ausschussberichte mehrfach, und auch heute in der Debatte, hervorgehoben worden, daß sie demnach vollständig an die Stelle des Staatsgutes treten müßten. Das Staatsgut soll nun aber, nach den Bestimmungen des

Staatsgrundgesetzes, in seinem Bestande erhalten werden. Bezahlen wir nun die fraglichen Ausgaben sub. 2. und 3. des Ausschussberichtes aus der Staatsgutskapitalienkasse, so vermindert sich das Staatsgut definitiv um die gezahlte Summe. Das kommt nie wieder hinein! — Es fragt sich aber ferner: was ist das, was die Staatsgutskapitalienkasse auf diese Weise bezahlen würde? Die Antwort kann meines Erachtens nur lauten: eine Schuld der verschiedenen Provinzen, oder vielleicht auch eine Schuld des Staats, jedenfalls aber eine Schuld. Schulden bezahlen aus dem Staatsgute, das ist aber in guten Zeiten kein guter Grundsatz. Man muß in guten Zeiten sparen mit dem Staatsgute, um in Zeiten der Noth etwas zu haben, woran man sich halten kann. Die Schulden muß man in anderer Weise bezahlen; durch die laufenden Einnahmen muß man sie decken. — Ich sagte, es handle sich hier um eine Schuld der einzelnen Provinzen oder des ganzen Staats. Das beruht darauf, daß ich von der Ansicht ausgehe, die fragliche Verpflichtung, welche das Staatsgrundgesetz dem Staate auferlegt, zu entschädigen, — sei es nun für von Privaten abgeschlossene Kontrakte, oder wo er selbst Guts herr war, — diese Verpflichtung, die ihm durch das Staatsgrundgesetz auferlegt ist, entspreche dem Begriffe einer Schuld. — Es tritt aber noch eine dritte Rücksicht hinzu, die der Bezahlung dieser Entschädigungsgelder aus der Staatsgutskapitalienkasse entgegensteht, nämlich: daß dasjenige, was zurückgezahlt werden soll, die einzelne Provinz früher bekommen hat. Sie hat nämlich aus Kontrakten mehr erhoben, als nach dem Staatsgrundgesetz geschehen soll. Das Staatsgrundgesetz sagt nämlich: „du hast Kontrakte abgeschlossen bei den Ablösungen etc., die dir mehr bezahlen ließen, als was du dir rechtlicher Weise hättest bezahlen lassen sollen; diesem wollen wir abhelfen, und darum sollst du zurückzahlen.“ Der Empfänger dieses Plus ist also die Provinz gewesen, nicht aber der Gesamtstaat, und der Zahler sollte nun der Gesamtstaat werden?! das wäre sicher die größte Unbilligkeit. Dagegen giebt die einzelne Provinz eigentlich nur zurück, was sie zu viel bekommen, oder was sie sich zu viel bedungen. — Es ist vorhin geltend gemacht, die Rücksicht möge hier walten, daß wir das Staatsgut eher vermehren, als vermindern. Die Herren, die sich dadurch haben bestimmen lassen, dem frühern Minderheitsantrag beizutreten, die werden meinem Antrage beitreten müssen. Denn es handelt sich hier wirklich wieder darum: soll das Staatsgut um so und so viel kleiner werden, oder um so viel größer bleiben? Hier handelt es sich aber um ganz andere Summen, meine Herren, das kann ich Sie versichern; das sind sehr bedeutende Summen, die für Entschädigungen nach Art. 59. 2 und 3 zurück zu zahlen sind.

Berichterst. Janßen: Zuerst muß ich bemerken, daß dieser soeben verlesene Minoritätsantrag erst zur Kunde der übrigen Ausschussmitglieder gekommen ist, nachdem der Ausschussbericht schon ganz fertig und genehmigt war. Dieses zu meiner Rechtfertigung, indem ich sonst im Bericht hätte über die abweichende Ansicht etwas erwähnen müssen. So-



dann glaube ich, daß Herr von Finckh von einer unrichtigen Voraussetzung hinsichtlich des Staatsgutes ausgeht. Zum Staatsgut gehören nicht allein Immobilien, sondern auch alle diejenigen Geld- und Naturalberechtigungen, welche nicht steuerlicher Natur sind, namentlich also die sogenannten gutsherrlichen Berechtigungen. Wenn die Auseinandersetzung des Herrn v. Finckh richtig wäre, dann müßte die Landescasse auch alle diejenigen Renten, welche in Folge Art. 59 sub. 2. des Staatsgrundgesetzes erlassen sind — und es sind der Renten viele erlassen — der Staatsgutscapitalien-casse erstatten, was aber gewiß nicht verlangt werden darf und kann. Ferner ist die im Ausschusbericht sub. 2. und 3. berührte Entschädigung eine Last, die auf dem Domanium ruht, weil der Staat Gutsherr war. Im Staatsgrundgesetz liegt dem Art. 59. 2. der Gedanke zum Grunde, der Berechtigten habe zuviel bekommen; deshalb solle er wieder herauszahlen. Dagegen wird bei der im Ausschusbericht sub. 1. erwähnten Entschädigung angenommen, der Staat hätte das Ablösungsgesetz zeitiger erlassen sollen, und deshalb, weil er darin säumig gewesen, solle er das an den Privatgutsherrn Bezahlte zurück erstatten. Bei Nr. 2. und 3. scheint nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses die Entschädigung unzweifelhaft auf dem Domanium zu ruhen.

Abg. v. Finckh: Ich bitte noch einmal um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. v. Finckh: Es ist gesagt, der Staat hätte Renten erhalten, wäre noch Gutsherr. Meine Herren, in den meisten der Fälle handelt es sich um abgemachte Sachen, wo der Staat Gutsherr war, die aber schon abgelöst sind. Es giebt allerdings auch Fälle, wo der Staat noch Gutsherr ist, wo eine Pflicht nur in eine Rente verwandelt wurde. Da wird dem Staate aber nur etwas abgestrichen, da wird keine Entschädigung gezahlt. Das ist aber eben der Unterschied. Wo eine Entschädigung gezahlt wird, kann man annehmen, ist das Verhältniß abgemacht, war der Staat Gutsherr, ist es aber nicht mehr; wo er Gutsherr noch ist, bezahlt man keine Entschädigung. War ihm eine Rente ausgesetzt, so wird ihm sein Guthaben nur gestrichen; wo er aber aus seiner Tasche zahlen soll, hat er sich mit dem Manne vollständig auseinandergesetzt, dessen Gutsherr er war, aber nicht mehr ist. Das ist ein großer Unterschied.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort noch?

Berichterst. Janßen: Ich muß das, was der Abg. von Finckh soeben äußerte, doch etwas berichtigen. Es giebt eine sehr große Menge von Stellen, welche früher dem Staat gutspflichtig waren, und bei denen theilweise gegen Capital, theilweise gegen Renten der gutsherrliche Nexus abgelöst ist, ohne daß man einen solchen Unterschied gemacht hätte, wie ihn der Abg. v. Finckh soeben hinstellte. Wenn ein Unterschied gemacht wurde, so war es der zwischen bestimmten jährlichen, und dem unbestimmten pe-

riodischen Verpflichtungen. Beide Arten von Verpflichtungen wurden aber fast ausnahmslos immer zusammen abgelöst, und dann entweder beide zu Capital oder beide zu Rente. Einen Unterschied zwischen aufgehobenem (ohne Entschädigung — oder gegen Entschädigung) und nicht aufgehobenen Berechtigungen statuirt erst das Staatsgrundgesetz, und als letzteres erlassen wurde, waren die meisten Stellen schon vom gutsherrlichen Nexus befreit.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung über. Ich bringe den Antrag der Minderheit des Ausschusses zuerst zur Abstimmung. Er lautet:

„Der Landtag wolle die Verwendung von 12,000 Thlr. zu dem gedachten Zwecke genehmigen jedoch und zwar hinsichtlich sämtlicher Entschädigungen sub. Nr. 2. — 5. nur eine vorschussweise Verwendung.“

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die Verwendung von 12,000 Thlr. zu dem gedachten Zweck genehmigen, jedoch hinsichtlich der Entschädigungen sub. 4. und 5. nur eine vorschussweise Verwendung.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in der Vorlesung fortzufahren.

Berichterst. Janßen (verliest d. zur zinsbaren Belegung und Abtragung von Landeschulden mit dem Antrage.)

Abg. Mölling: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich sehe nicht recht ein, daß sich der Landtag mit Ansichten einverstanden erklärt und daß überhaupt hier eine Ansicht ausgesprochen wird, ehe ein praktischer Fall vorliegt, man bindet sich hierdurch nur für die Zukunft; in thesi bin ich gegen diese Ansicht: ich meine, der Staat darf nicht anders verfahren als ein Privatmann und dieser zahlt erst seine Schulden und dann erst sammelt er Kapitalien und hat er Vermögen, so trägt er vor Allem seine Schulden damit ab; ich halte es aber auch für falsch, daß man die Gegenwart mit Steuern belaste zu Gunsten der Zukunft. Wenn preßhafte Zeiten kommen, so werden diese und müssen für sich sorgen. Es kann concret sein, daß ich mich in einzelnen Fällen mit dieser Ansicht einverstanden erkläre, aber der Beschlußnahme über eine Ansicht muß ich entgegen treten, ich kann mich nicht präjudizieren.

(Mehrere bitten ums Wort.)

Präsident: Wer hat zuerst ums Wort gebeten? — **Abg. v. Finckh** hat das Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! Der Fall ist concret, denn die Staatsregierung hat die Absicht ausgesprochen, so

in der Sache zu verfahren; entweder zinslich belegen, oder dieses dadurch zu effectuiren, daß sie Staatsschuldsscheine ankauf und diese hinlegt. Es dünkt mir also sehr an der Zeit, daß der Ausschuß darüber spricht, um eben, wenn der Landtag nicht der Ansicht der Staatsregierung wäre, einer Verwendung der letzteren Art von vornherein vorzubeugen. Die Parallele, die der Abg. Mölling gezogen hat, zwischen einem Privatmanne und dem Staate, paßt, dünkt mir, nicht; im Gegentheile glaube ich, es ist ein ganz richtiges Prinzip, daß der Staat, wenn er Domanium, Staatsgut, hat, es erhält und vermehrt, um eben in Zeiten der Noth, wo man in den Beutel der Einzelnen nicht so greifen kann, einen angreifbaren Fonds zu haben. Die Vergleichung mit einzelnen Menschen und Staaten trifft gar nicht zu. Denn der einzelne Mensch ist immer nur er selbst, er mag in Noth oder Ueberfluß leben; bei Staaten hat man aber zweierlei, den Beutel des Staates und der Einzelnen. Und ersterer ist für Zeiten der Noth zu conserviren.

Abg. Niebour: Ich kann mich durchaus mit dem Ausschusse nicht einverstanden erklären. Wenn das Staatsgrundgesetz nicht ausdrücklich die Erhaltung des Staatsgutes verlangte, so würde ich dafür stimmen, daß alle Grundstücke, die nicht für die Verwaltung erforderlich oder zu besonderm öffentlichen Nutzen bestimmt sind, veräußert würden. Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß der Staat aus Grundstücken und Betriebs-Anstalten stets geringern Nutzen zieht, wie ein Privatmann. Was soll den Staat bewegen, einkommene Gelder unbedingt wieder für Grundstücke anzulegen und nicht vielmehr in letzter Linie zum Abtrag von Landesschulden. Der Ausschuß sagt, es solle das Staatsgut die letzte Zuflucht in besonders preßhaften Zeiten sein; er scheint aber zu vergessen, daß, wenn man das Staatsgut erhält, in preßhaften Zeiten die Staatsschuld sich um so viel höher belaufen wird, die Zeiten um so preßhafter werden würden, weil man die Schuld nicht abgetragen hat. Mir scheint der Ausschuß der Theorie der alten ehrwürdigen Sparbüchsen zu huldigen. Es ist in früheren Zeiten wohl oft vorgekommen, daß eine gute Großmutter bei der Geburt ihrer Enkelin einige Stücke Geld in die Sparbüchse gelegt hat, und wenn nun die Jungfrau sich verheirathet in einer preßhaften Zeit, so kann das Kapital allerdings zur Aussteuer gut verwendet werden. Dabei ist aber vergessen worden, daß, wenn die Summe auf Zinsen angelegt worden wäre, dieselben leicht das Doppelte, ja Dreifache betragen hätte. Können die Gelder der Staatskasse nicht ausnahmsweise vortheilhaft verwendet werden durch Vermehrung des Staatsguts oder Verbesserung des Vorhandenen, so thut man besser, sie zur Abtragung der Staatsschulden zu benutzen, als auf der einen Seite Kapitalien zu sammeln, für die man einen geringen Zins erhält, und auf der andern Seite Schulden zu haben, für die man wahrscheinlich höhere Zinsen bezahlt.

Abg. v. Finckh: Wir müssen immer berücksichtigen, um welche Gelder und Kapitalien es sich handelt. Es sind hier keine neu gesammelte Gelder, wofür neue Staatsgüter ge-

kauft werden sollen, sondern es sind Produkte des alten Staatsgutes, die aus veräußertem Staatsgute hervorgekommen sind. Da nun aber das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß vorhandene Staatsgut soll in seinem Bestande erhalten werden, so liegt in dieser Bestimmung für diese Gelder auch immer wieder die Bestimmung, dafür Staatsgut zu acquiriren und zwar unbewegliches Staatsgut. Die definitive Verwendung derselben kann und darf daher staatsgrundgesetzlich keine andere sein, als zum Ersatz des veräußerten Staatsguts, und nur vorläufig sollen sie zinsbar angelegt werden können. Damit jenes aber bald stattfindet, war der Ausschuß der Ansicht, daß es nicht gut sei, Staatsschuldspapiere einzukaufen. Denn liegen diese einmal in des Staates Kasten, so werden sie ruhig daliegen bleiben, und der Ankauf von Immobilien wird unterbleiben, damit aber auch der Ersatz des veräußerten Staatsgutes, das doch eben durch diese Gelde wieder ersetzt werden soll.

Präsident: Es hat sich weiter Niemand zum Wort —

Staatsrath Krell: Die Staatsregierung ist allerdings damit einverstanden und hat das auch in dieser Vorlage gezeigt, daß sie den Art. 210. des Staatsgrundgesetzes, daß das Domanium erhalten werde, soviel unter solchen Umständen rathlich erscheint, zur Ausführung zu bringen bemüht ist. Hier ist im Voranschlag nur eine Bemerkung angenommen worden, daß eventuell auch Schulden bezahlt werden können. Der Ausschuß scheint nur diejenigen Schulden ins Auge zu fassen, die dem ganzen Großherzogthume zur Last fallen und anzunehmen, daß dafür aus dem Vermögen des Großherzogthums, aus der Staatsguts-capitalien-casse die Mittel verwendet werden sollen. Das ist nicht die Absicht der Staatsregierung, denn aus der Staatsguts-capitalien-casse, aus dem Vermögen des Großherzogthums Schulden des ganzen Großherzogthums zu zahlen, geht um deswillen schon nicht wohl an, weil an die Staatsguts-capitalien die Provinzen verschiedene Berechtigungen haben. Zu der Schuld, die auf dem Großherzogthume lastet, tragen die drei Provinzen nach Art. 223 im Verhältniß bei, während es ganz zufällig ist, wie viel in die Staatsguts-capitalien-casse als Erlös des für die einzelnen Provinzen veräußerten Staatsgut einfließt. Deswegen hat die Staatsregierung nur beabsichtigt, eventuell vorschussweise den einzelnen Provinzen vorzuschießen und für die damit abbezahlten Schulden statt den bisherigen Gläubigern der Provinz die Staatsguts-capitalien-casse eintreten zu lassen. Eine solche Verwendung, glaube ich, würde der Ansicht des Ausschusses in keiner Weise zuwider sein.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet; ich schließe die Berathung. Wünscht der Herr Berichterstatter des Ausschusses das Wort?

Berichterstatter Janßen: Der Ausschuß hielt sich lediglich gebunden, bei Abgabe seines Gutachtens durch die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes im Art. 210, wonach das Staatsgut in seinem Bestande wirklich erhalten werden soll, und fürchte, daß bei der Schuldentilgung diese Erhaltung nicht eintreten werde. Wenn der Abg. Niebour meint,

der Staat gleiche bei der Conservirung des Staatsguts der Großmutter mit der Spaarbüchse, so ist zwischen beiden doch ein Unterschied, nämlich der: die Großmutter belegt das Geld nicht zinslich, sondern verschließt es in der Truhe; der Staat aber läßt es nicht liegen, sondern bringt es zinstragend unter, durch Ankauf von Grundstücken, oder durch sonstige Erwerbungen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: „Der Landtag wolle sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären und die hohe Staatsregierung ersuchen, daß sie dieser Ansicht gemäß verfahren möge.“ Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Janßen: liest von „e. vermischte Ausgaben“ — bis zum Antrage einschließlich.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

— Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche die Herren, welche glauben, dem Antrage nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Janßen: liest vor: „nach diesen Erörterungen“ — bis zum Ende.

Präsident: Die Verhandlung über den dritten Gegenstand der Tagesordnung ist damit beendet und die Tagesordnung erschöpft. Für die nächste Sitzung liegt uns lediglich der Bericht des Finanz-Ausschusses in Betreff der Finanzperioden vor. Dieser Bericht wird morgen noch nicht füglich zur Berathung kommen können, nach der Vorschrift der Geschäftsordnung. Die nächste Sitzung wird also am Freitage um 11 Uhr stattfinden, und auf der Tagesordnung der mitgetheilte Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. die Finanzperioden, stehen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12³/₄ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Niederding.

Verichtigung.

In den stenographischen Berichten soll es Seite 200 Spalte 2 Zeile 33 von oben anstatt: als — „bevor“ heißen müssen.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

